

---

# Kantonale Luftfahrtverordnung (KLFV)

Vom 16. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

---

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 16. November 2010

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts die Zuständigkeit der kantonalen Behörden im Bereich der eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung.

### Art. 2 Fachdepartement

<sup>1</sup> Fachdepartement im Bereich der Zivilluftfahrt ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (Departement).

<sup>2</sup> Das Departement koordiniert auf kantonaler Ebene die Konzessions- und Bewilligungsverfahren gemäss Luftfahrtrecht.

## 2. Zuständigkeiten

### Art. 3 Regierung

<sup>1</sup> Die Regierung ist zuständig für:

- a) Vernehmlassungen zu Rechtsetzungsvorlagen des Bundes;
- b) Zustimmungen zur Neubezeichnung oder Aufhebung von Gebirgslandeplätzen.

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **Art. 4** Departement

<sup>1</sup> Das Departement ist insbesondere zuständig für:

- a) Stellungnahmen zu Betriebskonzessionen, Betriebsbewilligungen und Betriebsreglementen für Flugplatzanlagen;
- b) Vernehmlassungen für die Bewilligung von Bauten und Anlagen, welche ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen;
- c) Stellungnahmen zu öffentlichen Flugveranstaltungen sowie Aussenlandungen im Gebirge und auf öffentlichen Gewässern.

<sup>2</sup> Es kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt die Festlegung und Aufhebung von Projektierungszonen und Baulinien im Bereich von Flugplatzanlagen beantragen.

## **Art. 5** Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

<sup>1</sup> Dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation obliegt die Entgegennahme, die formelle Prüfung und die Weiterleitung von Meldungen über Luftfahrthindernisse an das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

## **Art. 6** Gemeinden

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen (Nebenanlagen), richtet sich nach dem kantonalen Raumplanungsrecht und den kommunalen Baugesetzgebungen.

<sup>2</sup> Vor dem Entscheid über die Baubewilligung haben die Gemeinden das Bundesamt für Zivilluftfahrt anzuhören.

## **Art. 7** Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup> Zuständig für die Beantragung von Untersuchungshandlungen bei Flugunfällen und schweren Vorfällen ist die Staatsanwaltschaft.

## **3. Schlussbestimmung**

### **Art. 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
16.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	16.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	-